

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser	5
A.3	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	5
A.4	Landratsamt Waldshut – Straßenbau	5
A.5	Landratsamt Waldshut – Forst.....	6
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd	9
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	10
A.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	10
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	11
A.11	terranets bw GmbH.....	11
A.12	TransnetBW GmbH.....	12
A.13	Vodafone GmbH	12
A.14	Vodafone West GmbH	13
A.15	Amprion GmbH	13
A.16	naturenergienetze	13
A.17	PLEdoc GmbH	14
A.18	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	16
B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht.....	16
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten	16
B.3	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	16
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – FB Abwasser.....	16
B.5	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	16
B.6	Landratsamt Waldshut – Brandschutz.....	16
B.7	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	16
B.8	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft.....	16
B.9	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....	16
B.10	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr	16
B.11	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	16
B.12	badenovaNETZE GmbH	16
B.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	16
B.14	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf.....	16
B.15	Gemeinde Lenzkirch	16
B.16	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt.....	16
B.17	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	16
B.18	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut	16
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	16
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz.....	16
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	16
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	16
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	16

B.24	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	16
B.25	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	17
B.26	Handelsverband Südbaden e.V.	17
B.27	DB InfraGO AG	17
B.28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	17
B.29	naturenergie netze GmbH.....	17
B.30	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald	17
B.31	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	17
B.32	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband Waldshut-Tiengen	17
B.33	Landesnatuschutzverband BW.....	17
B.34	NaBu Bezirksverband Südbaden	17
B.35	BUND e.V.....	17
B.36	Stadt Bonndorf	17
B.37	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchtal.....	17
B.38	Gemeinde Häusern	17
B.39	Gemeinde Schluchsee	17
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	18
C.1	Person 1	18
C.2	Person 2.....	18
C.3	Person 2.....	20
C.4	Person 3.....	20
C.5	Person 4 - 17.....	26

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)	
A.1.1	Art der Vorgabe Artenschutz, Eingriffs-/Ausgleichsdiskussion	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Rechtsgrundlage § 44 BNatSchGm, § 1a BauGB	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) Im Rahmen der B-Plan Änderung soll die Einbindung der „Zäpflehütte“ auf einer im Bebauungsplan zum Erhalt eines Waldbestandes festgesetzten Grünfläche realisiert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3.1	<u>Schutzgebietskulisse:</u> Von der Planung sind keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete betroffen, die Fläche befindet sich außerhalb des Biotopverbunds.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3.2	<u>Artenschutz:</u> Im zur Offenlage vorgelegten Entwurf sind die meisten im Rahmen des Artenschutzberichts für notwendig erachteten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung als Festsetzungen übernommen worden. Folgende aufgeführte Maßnahmen sind in den Festsetzungen noch zu ergänzen: - Die Durchführung der Bauarbeiten ist zum Schutz von Fledermäusen nur tagsüber zulässig. Das nächtliche Ausleuchten von Baustellen ist zu vermeiden. - Dauerbeleuchtungen, insbesondere in Richtung der Waldflächen, sind zu unterlassen. - Nächtliche Beleuchtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der	Dies wurde bereits berücksichtigt. Die Artenschutzrechtlichen Schutz-Maßnahmen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan von 2022 noch nicht als Hinweise aufgeführt sind, wurden bereits als Hinweise in die Satzung aufgenommen. Die Vorgaben, die bereits Bestandteil des Bebauungsplans aus 2022 sind (z. B. Beleuchtungsvorgaben bei den Fledermäusen), gelten weiterhin.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).	
A.1.3.3	<p><u>Eingriffsregelung:</u></p> <p>Zum Ausgleich für den Waldbestand, der für das Aufstellen der „Zäpflehütte“ weichen muss, soll nördlich zwischen der geplanten Baufläche und der dort verlaufenden Straße auf 1.001 m² eine Feldhecke gepflanzt werden (Maßnahme F3). Zudem ist auf einer Fläche von 2.073 m² die Anlage einer Grünfläche als Fettwiese um den Hüttenstandort geplant (Maßnahme F2).</p> <p>Das verbleibende Defizit für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden von 25.343 ÖP soll im Rahmen der Maßnahme für den Waldausgleich kompensiert werden. Hierfür soll der Umbau von Schlagfluren von als naturfern eingestuften Fichtenwaldbeständen (Bewertung mit 14 ÖP / m²) zu einem Tannen-Mischwald auf 12.700 m² erfolgen (Bewertung 21 ÖP / m²). Die verbleibende Überkompensation von 63.557 ÖP soll einem anderen (noch ausstehenden) Bebauungsplanverfahren zugeordnet werden. Für den forstrechtlichen Ausgleich ist eine Ausgleichsfläche von 9.454,5 m² notwendig.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Bilanzierung nachvollzogen werden, der multifunktionale Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs über die Waldumbaumaßnahme wird als plausibel erachtet. Eine Zuordnung der überschüssigen Ökopunkte für einen anderen Bauleitplan ist aus naturschutzrechtlicher Sicht jedoch ausschließlich für den über den notwendigen Waldausgleich hinausgehenden Teil der Waldumbaumaßnahme möglich. Die Bevorratung von Ökopunkten ist gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 (BNatSchG) nur für Maßnahmen möglich, die ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden. Die Untere Naturschutzbehörde sieht in dem erforderlichen Forstrechtlichen Ausgleich auf 9.454,5 m² Ausgleichsfläche eine rechtliche Verpflichtung.</p> <p>Entsprechend ist nur auf den verbleibenden 3.245,50 m² Ausgleichsfläche ein Ausgleich für den naturschutzrechtlichen Ausgleich bevorratbar.</p> <p>Hinweis für das anderweitige Bauleitplanverfahren:</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ausgleichsfläche wird von den ursprünglich angedachten 12.700 m² auf die für die 1. Bebauungsplanänderung „Rothaus – Hüslı“ zwingend erforderlichen 9.454,50 m² reduziert. Die Gemeinde verzichtet somit auf eine Bevorratung von Ausgleichsflächen bzw. Ökopunkten für anderweitige Bauleitplanverfahren. Mit den 9.454,50 m² werden insgesamt 66.182 Ökopunkte generiert (vgl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von galaplan decker). Diese 66.182 Ökopunkte wird die Brauerei Rothaus von der Gemeinde erwerben. Ein entsprechender Vertrag zwischen der Brauerei Rothaus und der Gemeinde Grafenhausen wird aufgesetzt und der Unteren Naturschutzbehörde noch vor dem Satzungsbeschluss vorgelegt. Somit gilt das Vorhaben sowohl forstrechtlich als auch naturschutzrechtlich als kompensiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Auch bei der Zuordnung der von Ökopunkten zu einem Eingriff ist der funktionelle Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme erforderlich (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG: „Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind“), worauf im entsprechenden Umweltbericht eingegangen werden müsste.</p>	
A.1.3.4	<p><u>Unterhaltungszeitraum:</u> Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten (Abgänge sind zu ersetzen) und rechtlich zu sichern. Da der Wald dauerhaft entfernt wird, sollte die dauerhafte Unterhaltungspflicht der Ausgleichsmaßnahme festgesetzt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die dauerhafte Unterhaltungspflicht der Ausgleichsmaßnahme wurde in der Satzungsfassung des Umweltberichts ergänzt und im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Brauerei Rothaus und der Gemeinde Grafenhausen festgesetzt.</p>
A.2	<p>Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)</p>	
A.2.1	<p>Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Gewässer sind nicht betroffen. Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3	<p>Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)</p>	
A.3.1	<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rothaus-Hüslı“, sowie der diesbezüglichen örtlichen Bauvorschriften, durch die Gemeinde Grafenhausen, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die geplante Feldhecke im Bereich „F 3“ die erforderlichen Sichtdreiecke (Größe: 3 x 110 m) im Zufahrtbereich vom Veranstaltungsgelände in die L 170 nicht beeinträchtigt werden dürfen. Innerhalb des Sichtdreieckes ist ein Bewuchs nur bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m ab Geländeoberkante zulässig.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die erforderlichen Sichtdreiecke im Bereich der Einmündung zur L170 mit einer Größe von 3 x 110 m sind der Planzeichnung des bestehenden Bebauungsplans „Rothaus – Hüslı“ zu entnehmen. Die Festsetzung der Fläche F3 liegt außerhalb der Sichtdreiecke.</p>
A.4	<p>Landratsamt Waldshut – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)</p>	
A.4.1	<p>Gegen die Änderung des Bebauungsplans Rothaus-Hüslı bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die erforderlichen Sichtdreiecke im Bereich der Einmündung zur L170 sind der Planzeichnung des bestehenden Bebauungsplans „Rothaus – Hüslı“ zu</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag						
	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die angestrebten ökologischen und landschaftsgestalterischen Ziele, wie sie in der Begründung in Ziffer 1.10.4 zur Pflanzung einer Feldhecke beschrieben sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass an Zufahrten und Einmündungen zur L170 die erforderlichen Sichtdreiecke dauerhaft von jeglicher Sichtbehinderung freigehalten werden müssen. Diese für die Verkehrssicherheit unabdingbaren Flächen sind explizit in den Planunterlagen darzustellen und von der Heckenpflanzung auszunehmen bzw. von Bewuchs freizuhalten welcher die Sicht beeinträchtigen kann.</p>	<p>entnehmen. Die Festsetzung der Fläche F3 liegt außerhalb der Sichtdreiecke.</p>						
A.5	<p>Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)</p>							
A.5.1	<p>Die waldrechtliche Genehmigung gem. § 9 LWaldG zur Umsetzung des Bebauungsplans Rothaus Hüslı wurde seitens der höheren Forstbehörde am 13.05.2025 erteilt.</p> <p>Die dauerhafte Umwandlung einer insgesamt ca. 0,05 ha (500 m²) großen Waldfläche (Flurstücks-Nr. 669/6) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rothaus Hüslı“ auf der Gemarkung Grafenhausen zum Zwecke der Umsetzung des Bebauungsplanes „Bebauungsplanes Rothaus Hüslı“ als Sondergebietsfläche wurde gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen genehmigt.</p> <p>Nachfolgend aufgelistete waldrechtliche, bereits vollzogene Ausgleichsmaßnahme wurde für die genehmigte dauerhafte Umwandlung festgesetzt.</p> <table border="0" data-bbox="309 1592 783 1805"> <tr> <td>Waldumbau</td> <td>670/1</td> <td>ca.</td> </tr> <tr> <td>Umbau eines durch Sturm- und Borkenkäfer geschädigten Fichtenbestandes zu einem Bergmischwald aus Buche und Tanne incl. 3 bis 5-jähriger Kultursicherung.</td> <td>Distrikt 1 Großer Wald Abt. 3 Rothaus Bestand T.v. b1 (Gmk. Grafenhausen)</td> <td>0,12 5 ha</td> </tr> </table>	Waldumbau	670/1	ca.	Umbau eines durch Sturm- und Borkenkäfer geschädigten Fichtenbestandes zu einem Bergmischwald aus Buche und Tanne incl. 3 bis 5-jähriger Kultursicherung.	Distrikt 1 Großer Wald Abt. 3 Rothaus Bestand T.v. b1 (Gmk. Grafenhausen)	0,12 5 ha	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem aufgeführten Fall handelt es sich um den Bebauungsplan „Hüslı“, dessen Satzungsbeschluss bereits im Jahr 2021 erfolgt ist.</p> <p>Für die nun anstehende 1. Bebauungsplanänderung „Hüslı“ wird eine erneute dauerhafte Waldumwandlung erforderlich. Die Waldumwandlungserklärung wird noch vor dem Satzungsbeschluss an die zuständige Forstbehörde versendet, der Waldumwandlungsantrag wird nach dem Satzungsbeschluss gestellt.</p>
Waldumbau	670/1	ca.						
Umbau eines durch Sturm- und Borkenkäfer geschädigten Fichtenbestandes zu einem Bergmischwald aus Buche und Tanne incl. 3 bis 5-jähriger Kultursicherung.	Distrikt 1 Großer Wald Abt. 3 Rothaus Bestand T.v. b1 (Gmk. Grafenhausen)	0,12 5 ha						
A.5.2	<p>Es bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>						

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 (Schreiben vom 01.12.2025)	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.6.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.6.1.1	<p><u>Geologie</u></p> <p>Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit "Schluchsee-Granit" vor.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Information ist bereits im Umweltbericht von galaplan decker beim Schutzgut Boden enthalten.</p>
A.6.1.2	<p><u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.1.3	<p><u>Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <u>Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50)</u> eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die <u>Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten</u> verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich beim Plangebiet nicht um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, sondern um eine Waldfläche im Sinne des § 2 LWaldG handelt, ist keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorhanden. Stattdessen ist die Bodenkarte 1 : 50 000 (BK50 GeoLa) heranzuzuziehen. Dies wurde im Umweltbericht von galaplan decker bereits umgesetzt.</p> <p>Die Hinweise zum Abfallverwertungskonzept und zur Abstimmung von konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben sind im Umweltbericht von galaplan decker bereits enthalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	
A.6.2	<p>Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2.1	<p><u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2.2	<p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2.3	<p><u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	
A.6.2.4	<p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Landesbergdirektion	
A.6.3.1	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.4	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd (Schreiben vom 20.11.2025)	
A.7.1	<p>Unsererseits stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu.</p> <p>Ergeben sich weitere Änderungen, bitten wir um Beteiligung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 11.12.2025)	
A.8.1	<p>Wir haben keine weiteren Anregungen zur Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes und örtlichen Bauvorschriften „Rothaus-Hüslı“.</p> <p>Die Angaben und Herleitungen im Umweltbericht zur geplanten Waldumwandlung sind vollständig und bedürfen keine weiteren Ergänzungen. Wir bitten, den beigefügten Antrag auf Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG mit den entsprechenden Anlagen nach der Offenlage den Forstbehörden zu übermitteln.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG wird den Forstbehörden noch übermittelt, sodass vor dem Satzungsbeschluss der 1. Bebauungsplanänderung „Rothaus – Hüslı“ eine Zustimmung seitens der Forstbehörden vorliegt.</p> <p>Nach dem Satzungsbeschluss wird dann abschließend der Waldumwandlungsantrag gestellt.</p>
A.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 06.11.2025)	
A.9.1	<p>Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen.</p> <p>Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren.</p> <p>Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen.</p> <p>Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig. Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg heruntergeladen werden kann.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 40 Wochen ab Auftragseingang beträgt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanänderung erfolgen keine bodeneingreifenden Maßnahmen. Hinweise auf Kampfmittelbelastungen im Gemeindegebiet liegen nicht vor.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden- Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden.</p> <p>Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342)</p>	
<p>A.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 24.11.2025)</p>		
<p>A.10.1</p>	<p>Zum o. g. Bebauungsplan haben wir im November 2024 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>Unsere Anregungen wurden im Abwägungsprotokoll vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.11 terranets bw GmbH (Schreiben vom 27.11.2025)</p>		
<p>A.11.1</p>	<p>In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind.</p> <p>Nachfolgend finden Sie noch einmal die wichtigsten Informationen zu Ihrem Vorhaben:</p> <p>Details zur Anfrage</p> <p>Vorhaben: Gemeinde Grafenhausen, 1. Änderung des Bebauungsplans Rothaus - Hüslı</p> <p>Aktenzeichen (bei Fragen immer angeben): 20251127_1078</p> <p>Ort der Anfrage (Rechtswert, Hochwert)</p> <p>In WGS84: 8.247028, 47.794049</p> <p>In ETRS89-32N: 443608.65, 5293684.47</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.2	<p>Die Prüfung der von Ihnen in der Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Maßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind.</p> <p>Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Maßnahme verändern, oder die Ausführung erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden, ist eine erneute Anfrage erforderlich.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.12 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 06.11.2025)</p>		
A.12.1	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rothaus - Hüslı“ 1. Änderung in Grafenhausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.13 Vodafone GmbH (Schreiben vom 02.12.2025)</p>		
A.13.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p><u>Bitte beachten Sie:</u> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 26.11.2025)		
A.14.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilien-wirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p><u>Bitte beachten Sie:</u> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15 Amprion GmbH (Schreiben vom 14.11.2025)		
A.15.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16 natureenergienetze (Schreiben vom 17.01.2026)		
A.16.1	<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes “Rothaus - Hüslı“ in Grafenhausen haben wir keine Einwände.</p> <p>Jedoch befindet sich am Rande des Flurstücks eine Trafostation von uns. Diese wird weiterhin gebraucht.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie dieses bei weiteren Bauplanungen und sprechen Sie eventuelle Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.</p> <p>Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.</p> <p>Bitte nehmen Sie im Anschluss hierzu mit unserem Betriebsstützpunkt in Gurtweil Kontakt auf.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Trafostation ist nicht Gegenstand der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans und bleibt von den Planungen unberührt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)
B.3	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – FB Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)
B.5	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)
B.6	Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)
B.7	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)
B.8	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)
B.9	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)
B.10	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 11.12.2025)
B.11	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 12.12.2025)
B.12	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 14.11.2025)
B.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 07.11.2025)
B.14	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf (Schreiben vom 10.11.2025) – keine weitere Beteiligung
B.15	Gemeinde Lenzkirch (Schreiben vom 10.11.2025)
B.16	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt
B.17	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung
B.18	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion
B.24	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege

B.25	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.26	Handelsverband Südbaden e.V.
B.27	DB InfraGO AG
B.28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.29	naturenergie netze GmbH
B.30	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald
B.31	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.32	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband Waldshut-Tiengen
B.33	Landesnenschutzverband BW
B.34	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.35	BUND e.V.
B.36	Stadt Bonndorf
B.37	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchtal
B.38	Gemeinde Häusern
B.39	Gemeinde Schluchsee

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 09.11.2025)	
C.1.1	<p>Im Mitteilungsblatt konnte ich Informationen zum Bebauungsplan Rothaus-Hüslı entnehmen. Hierzu habe ich zur Zäpflehütte folgende Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Benutzung des Außenbereichs nach 22 Uhr wurde bisher nicht geregelt. Nach 22 Uhr sind lärmende Ereignisse im Außenbereich möglich (z.B. mit leistungsstarken Lautsprechern oder der Trommlerverein will um Mitternacht noch ein Auftritt absolvieren, ...). Im Außenbereich sollten nach 22 Uhr lärmende Aufführungen verboten sein! Der Vermieter muss dies kontrollieren! • Mit der Erstellung der Zäpflehütte sind insbesondere in der Nacht unzumutbare Lärmbelästigungen zu befürchten. • Die Entwicklung hin zum "Schwarzwaldpark Rothaus" ist unzumutbar. 	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde bestätigt, dass auf der Grundlage des vorliegenden Betriebskonzepts ein vertraglicher Betrieb der Zäpflehütte gewährleistet ist.</p> <p>Durch die Dämmung der Wände und Decke, durch die Anordnung der offenbaren Fenster und Türen und durch betriebliche Einschränkungen wird der Schall bereits an der Quelle gemindert. Zum Betriebskonzept gehört auch die räumliche Begrenzung auf den Innenbereich und die zeitliche Begrenzung der Veranstaltungen. Im der Schalltechnischen Untersuchung wird angenommen, dass sich bis zu 50 Personen dauerhaft im Außenbereich aufhalten, um Lärm durch sich unterhaltende Personen zu berücksichtigen (z.B. Raucher, Personen die frische Luft schnappen wollen, sich verabschiedende Personen, die sich draußen noch unterhalten, etc.). Eine Musikbeschallung oder Party im Außenbereich ist nicht vorgesehen. Der jeweilige Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass im Außenbereich keine Musikbeschallung stattfindet. Zur Sicherung des Schallschutzkonzepts wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Eigentümer abgeschlossen.</p> <p>Für Großveranstaltungen ist weiterhin jeweils eine Genehmigung zu beantragen. Die relevanten Schallschutzmaßnahmen werden als Auflage zu Genehmigung gesichert.</p>
C.2	Person 2 (Schreiben vom 09.12.2025)	
C.2.1	<p>Bei diesem Thema möchte ich mich nicht dem zu erwartenden Protest per Unterschrift anschließen, sondern Ihnen schreiben, wie ich die Situation sehe und beurteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schlafzimmer meiner Wohnung sind talwärts Richtung Amertsfeld orientiert und deshalb werde ich von dem möglichen Radau denke ich nicht viel hören. 2. Ich bin an den Wochenenden öfters verreist. <p>Fazit von meiner Seite: Ich bin vom Partylärm vermutlich kaum betroffen, aber den zu erwartenden</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde und die Brauerei nehmen die Idee einer Kletterwand zur Kenntnis.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten einer Schallabschirmung für das Festgelände schon zum frühen Zeitpunkt geprüft und verworfen wurden. Die Wirksamkeit einer Schallschutzwand erfordert eine direkte Nähe zur Schallquelle oder zur Wohnbebauung, was im vorliegenden Fall nicht möglich ist. Zur Abschirmung der Hütte bedarf es keiner weiteren Wand, da die Hütte bereits ausreichend gedämmt ist.</p> <p>Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde bestätigt, dass mit dem aktuellen baulichen sowie betrieblichen Schallschutzkonzept</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wertverlust meiner Immobilie möchte ich auf keinen Fall hinnehmen!</p> <p>Jedes Wochenende Rambazamba legal bis nachts um 1 und illegal darüber hinaus - wer möchte an so einem Ort eine Wohnung kaufen?</p> <p>Auf der einen Seite die wirtschaftlichen Interessen eines für Grafenhausen wichtigen Unternehmens, auf der anderen Seite die Interessen von Anwohnern, die am Wochenende Ruhe und Erholung suchen und eine Wertminderung ihrer Immobilie verhindern möchten.</p> <p>In diesem Fall braucht ist m.E. eine Salomonische Lösung, welche die Interessen beider Parteien so gut wie möglich austariert.</p> <p>Diese Lösung könnte z.B. eine Lärmschutzwand sein, dazu später mehr.</p> <p>Es ist illusorisch zu glauben, dass die bis jetzt vorgesehenen Schutzmaßnahmen hinreichend funktionieren und es ist schon jetzt abzusehen, dass die Polizei wegen Ruhestörung regelmäßig angefordert werden wird. Das kann nicht die Lösung sein!</p> <p>Wenn eine Party angesagt ist, dann wird sie auch gefeiert, ohne auf die Uhr zu schauen.</p> <p>Ich verstehe, dass gerade jetzt in schwierigen politischen und wirtschaftlichen Zeiten viele Leute am Wochenende ihren Frust abbauen und die Sau mal richtig rauslassen wollen - okay, aber nicht zulasten jener Leute, die sich auf ein ruhiges und erholsames Wochenende freuen.</p> <p>Lärm macht krank ! Es ist deshalb legitim, dagegen zu protestieren.</p> <p>Eine gute Lösung zeichnet sich dadurch aus, dass sie dauerhaft zuverlässig funktioniert.</p> <p>Damit bin ich wieder bei der Lärmschutzwand.</p> <p>Klar, sie kostet Geld. Aber sie kann auch Geld erwirtschaften, wenn die Erbauer es richtig anstellen.</p> <p>Ich könnte mir eine Kletterwand vorstellen, bouldern ist in ! Wenn diese Wand z.B. internationalen Wettbewerbsanforderungen entspricht, dann könnten neben dem Breitensport auch hochklassige Wettbewerbe</p>	<p>sowohl tagsüber als auch nachts die Immissionsrichtwerte an allen umliegenden schutzbedürftigen Gebäuden eingehalten werden. Eine Musikbeschallung im Außenbereich ist nicht vorgesehen. Zur Sicherung des Schallschutzkonzepts wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Eigentümer abgeschlossen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>durchgeführt werden - gut für Grafenhausen, gut für den Tourismus, gut für die Brauerei und gut für die sportinteressierte Bevölkerung - was will man mehr ? Grafenhausen hat mit Wintersport leider leider nicht mehr viel zu bieten. Zum Klettern dagegen braucht man keinen Schnee.</p> <p>Natürlich ist es denkbar, die Lärmschutzwand multifunktional zu gestalten, d.h. außer Klettern noch weitere Adrenalin-Kicks anzubieten. Der Kreativität sind hier kaum Grenzen gesetzt und auf Wunsch helfe ich beim Ideensuchen gerne ehrenamtlich mit.</p> <p>Ich bin definitiv der Meinung, dass in unserem Land viel zu viel protestiert wird.</p> <p>Das Ergebnis: Lähmung, Stillstand, überlastete Justiz und und und ... Das kann nicht unsere Zukunft sein !</p> <p>Es ist besser, nach guten Lösungen zu suchen als zu protestieren ...</p>	
C.3	Person 2 (Schreiben vom 10.12.2025)	
C.3.1	<p>Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich schon mehrere Ideen für die vorgeschlagene Multifunktions- Lärmschutzwand habe. Das könnte ein Besuchermagnet werden - gut für Grafenhausen und gut für die Brauerei.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Idee einer Multifunktionswand wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>
C.4	Person 3 (Schreiben vom 09.12.2025)	
C.4.1	<p>Im Rahmen der Veröffentlichungsfrist wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben, wobei im wesentlichen auf die Ausführungen des Unterzeichners aus seinem Schreiben vom 11.12.2024 vollumfänglich Bezug genommen wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.4.2	<p>Ziel der ersten Änderung des Bebauungsplans für die „Zäpflehütte“ ist laut Gemeinde, dass die zu errichtende Hütte in die vorhandene Veranstaltungsfläche integriert und in das Brauereigelände eingebunden wird.</p> <p>Bei der bisherigen Planung vom 16.04.2022 war vorgesehen, dass keine neuen festen Bauten auf dem Veranstaltungsgelände errichtet werden sollten. Nun versucht man über die Ausweisung einer neuen Fläche diese Regelung zu umgehen, wobei allein schon die vorgesehene Einbindung in das Brauereigelände</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde bestätigt, dass auf der Grundlage des vorliegenden Betriebskonzepts ein verträglicher Betrieb der Zäpflehütte gewährleistet ist.</p> <p>Auf die seltenen Großveranstaltungen hat die Änderung des Bebauungsplans zur Ansiedlung der Zäpflehütte keinen relevanten Einfluss. Wie angesprochen wird die Hütte aber nach einem klar definierten Nutzungskonzept an bis zu 70 Tagen pro Jahr für Veranstaltungen genutzt, die aber vom Umfang her nicht vergleichbar sind.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>hier eben nicht vorgesehen ist, sondern eine klare Erweiterung des Veranstaltungsbereichs mit der Folge, dass die Rothausbrauerei neben dem eigentlichen Festgelände eine weitere Fläche erhält, auf der Veranstaltungen erlaubt sein sollen, bei denen man leider nicht genau weiß, welchen Umfang diese Veranstaltungen haben werden.</p> <p>Wird die Hütte lediglich - wie es bezeichnet wird - in die vorhandene Veranstaltungsfläche eingebunden und definitiv nur in Kombination mit großen Event genutzt oder, wie es anklingt, auch über 70 Tage im Jahr vermietet an Nutzer, die bis zu einer Personenzahl von 150 Personen dann diese Hütte zu Festivitäten nutzen können mit den entsprechenden Auswirkungen.</p> <p>Allein diese Nutzung der Hütte außerhalb der geplanten Großveranstaltungen ist eine erhebliche Erweiterung der Belastung meiner Mandanten durch an- und abfahrende Gäste, Türen schlagen sowie laute Geräuschmissionen durch Musik.</p> <p>Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht geklärt ist, bis wann diese Lärmmissionen und Veranstaltungen in den Nächten begrenzt sind also wie bei den bisherigen Großveranstaltungen bis 22:30 Uhr, sondern oder auch bis in die späte Nacht oder den frühen Morgen mit der Folge, dass sich dann nach aller Erfahrung erst in den frühen Morgenstunden Ruhe einstellen wird.</p> <p>Dies alles ist ungeklärt und nicht definiert und völlig offen.</p> <p>Insbesondere aufgrund der Tatsache, das wohl kaum damit gerechnet werden kann, dass außerhalb der festen Großveranstaltungen überhaupt hier bei jeglicher Anmietung der Hütte eine ausreichende Kontrolle über die Personenzahl und das Verhalten der Gäste außerhalb der Hütte, das so zu zusätzlichen Lärmbelastigungen führen wird, gewährleistet ist.</p>	<p>Um eine Verträglichkeit mit der Umgebung sicherzustellen, wurden verschiedene Vorkehrungen besprochen: Durch die Dämmung der Wände und Decke, durch die Anordnung der offenbaren Fenster und Türen und durch betriebliche Einschränkungen wird der Schall bereits an der Quelle gemindert. Zum Betriebskonzept gehört auch die räumliche Begrenzung der Musikbeschallung auf den Innenbereich und die zeitliche Begrenzung der Veranstaltungen. Zur Sicherung des Schallschutzkonzepts wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Eigentümer abgeschlossen. Die Brauerei als Eigentümer wird auch jeweils die Bewirtung bei Veranstaltungen selbst übernehmen und für die Einhaltung der Vorgaben sorgen.</p>
C.4.3	<p>Gerade die Tatsache der nicht gesicherten Kontrolle lässt das Ergebnis der schalltechnische Untersuchung vom 16.10.2025 fragwürdig und nicht überzeugend erscheinen.</p> <p>Diese Untersuchung basiert auf reine Hypothesen und nicht auf konkrete</p>	<p>Siehe Ausführungen Ziffer C.4.2</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung wurden Schallemissionen durch Parkierungsverkehr, Türenschlagen sowie durch Gespräche von Personen im Außenbereich berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Erfahrungswerte und Feststellungen und bringt somit ganz klar eine große Unsicherheit der die Bewohner ausgesetzt sind.</p> <p>Es muss sich einmal vor Augen gehalten werden, dass hier über die bisherigen Großveranstaltungen, die in der Regel an 18 Tagen/Wochenenden stattfinden, nochmals bis zu 70 Veranstaltungen geplant sind an denen bis 150 Personen teilnehmen sollen mit den entsprechenden Fahrzeugen, die hier für die An- und Abfahrt benutzt werden und die - dies zeigt die Erfahrung in den letzten Jahren - völlig wild abgestellt werden.</p> <p>Zu glauben, dass während der Sommermonate Veranstaltungen in der Hütte stattfinden, ohne dass hier Fenster und Türen geöffnet werden, ist Wunschdenken und hat mit der Realität nichts zu tun.</p> <p>Da in der Regel dann auch die meisten dieser Nutzungen an den Wochenenden stattfinden, bedeutet dies letztendlich eine permanente Lärmimmission im ganzen Jahr mit all den entsprechenden Begleitscheinungen durch An- und Abfahren, Türen schlagen, lauter Lärm in der Öffentlichkeit ect.</p> <p>Schon jetzt musste bei bisherigen Veranstaltungen im Brauereigasthof nachts um 02:00 Uhr reklamiert werden, damit die Musik beendet wird, da viel zu laut und somit keine Nachtruhe möglich war.</p> <p>Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit der Standortprüfung festgestellt wurde, dass: „weitere Flächen auf dem Rothausgelände ausscheiden, da sie nicht über die erforderlichen Fahrtmöglichkeiten verfügen, die am aktuellen Standort gegeben sind“.</p> <p>Hierzu muss angemerkt werden:</p> <p>Als Pro-Argumentation für den aktuell geltenden Bebauungsplan vom 16.04.2022 wurde damals angeführt, dass die Veranstaltungsfläche SO2 u.a. dazu dienen soll, Wohnmobilstellplätze zur Verfügung zu stellen und auch ganz explizit als Ausweich- bzw. Ergänzungsparkmöglichkeit dienen soll.</p> <p>Letzteres ist schon definitiv nicht der Fall. Regelmäßige Beobachtungen der Anlieger zeigen, dass permanent die</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Schranken der Zufahrt zum - leeren - Festgelände/Parkplatz geschlossen sind, bei zeitgleicher Überfüllung des Parkplatzes auf der SO3 Fläche.</p> <p>Hier stauen sich die parkenden Autos regelmäßig an ganz normalen Wochenenden, Feiertagen, Wochentagen und Veranstaltungen und stehen meistens bis zur Einmündung am Tannenhof. Diese Menge an Parkaufkommen mit den dazu gehörigen An- und Abfahrten ist eine stetige laute Dauerbelastung. Es findet keinerlei gezieltes Leiten der Fahrzeuge zum Festgelände/Parkplatz statt.</p> <p>Hier ist auch die Frage erlaubt, warum nicht beabsichtigt ist, die Veranstaltungsfläche zu öffnen, damit die Autos nicht ständig an nicht als Parkplätze ausgewiesene Stellen, sondern an bereits erwähnten Eingangsbereich vor dem Tannenhof parken?</p> <p>Eine hier dringend nötige Kontrolle der Gemeinde in Ihrer Funktion als Ortspolizeibehörde ist nicht festzustellen. Die Präsenz der Gemeinde fehlt völlig.</p>	
C.4.4	<p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es unmöglich von den Anliegern und meinen Mandanten akzeptiert werden kann, dass die Hütte bis zu 70 Tagen im Jahr von bis zu 150 Personen jeweils genutzt wird. Eine Erhöhung der Veranstaltungstage über die bereits im Bebauungsplans von 2022 festgelegten 18 Tage kann nicht akzeptiert werden.</p> <p>Es ist zwingend notwendig, dass die Anwohner ausreichend Lärm- und Veranstaltungsfreie Wochenende zur Verfügung haben, um sich ausreichend und stressfrei erholen zu können.</p> <p>Die sogenannten „Randbedingungen“ sind nicht realisierbar, da nicht kontrollierbar.</p> <p>Wie bereits darauf hingewiesen, wird es so sein, dass gerade in den Sommermonaten bei Nutzung der Hütte sich die Nutzer kaum daran halten werden, sich ununterbrochen in der Hütte aufzuhalten, sondern hier ist dem gegenüber zu erwarten, dass sie sich außerhalb aufhalten und dementsprechende Geräuschkulisse entsteht. Eine Nutzungsbegrenzung auf 22:30 Uhr, wie bereits bei Großveranstaltungen, muss zwingend festgelegt werden. Schon</p>	<p>Siehe Ausführungen Ziffer C.4.2</p> <p>Zur Sicherung des Schallschutzkonzepts wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Eigentümer abgeschlossen.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung wird angenommen, dass sich im Außenbereich dauerhaft 50 Personen aufhalten und unterhalten.</p> <p>Eine zeitgleiche lärmrelevante Nutzung des Brauereigasthofs und der Zäpflehütte im Nachtzeitraum ist nicht vorgesehen. Relevante Schallimmissionen durch den Hotelbetrieb, die potenziell zu einer Überschreitung von Richtwerten beitragen könnten, sind gerade nachts nicht vorhanden.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan von 2022 keine Beschränkung auf 18 Tage enthält. Für solche betriebliche Regelungen gäbe es in einem Bebauungsplan auch keine Rechtsgrundlage. Allerdings werden vertragliche Regelungen zur Sicherstellung der betrieblichen Randbedingungen geschlossen.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zu bisherigen Sonderveranstaltungen ist noch zu ergänzen, dass diese nicht parallel zu den deutlich kleineren Veranstaltungen rein in der Zäpflehütte stattfinden und auch nicht in dieselbe Lärmart fallen. Während für seltene Sonderveranstaltungen eine erhöhte</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bei der aktuellen Zeit von 22:30 Uhr ist es Tatsache, dass da zwar die Beschallung endet, aber es immer noch 1 bis 2 Stunden dauert, bis alle Personen und Gäste weg sind und Ruhe einkehrt.</p> <p>Nachvollziehbar würde bei einer über die bereits geltenden 22:30 Uhr die Kernzeit der Nachtruhe massiv gefährdet und dies dann über 70 Tage im Jahr. Hauptsächlich wohl auch in den Sommermonaten.</p> <p>Die Feststellungen im schalltechnischen Gutachtens sind wenig real, da sie sich auf Annahmen stützen und nicht auf tatsächliche Messungen und Erfahrungswerte.</p> <p>Aufgrund der Erfahrung in den letzten Jahren sind nicht einmal die punktuellen Überschreitungen der Dezibelwerte besonders störend, sondern die dauerhafte Beschallung durch Musik - über Stunden hinweg.</p> <p>Weder bei geschlossener und auch gar nicht mit geöffneten Fenstern ist eine Mittagsruhe oder eine Nachtruhe möglich. Hinzu kommen die Störungen durch Veranstaltungsgäste die sich im Außenbereich des Gasthofes aufhalten und die sich auf dem Heimweg oder dem Weg zum Hotel befinden.</p> <p>Dies ist alleine die jetzige Situation durch die Nutzung des Brauereigasthofs Rothaus während des ganzen Jahres. Gerade die Kummulation der verschiedenen Geräusch- und Veranstaltungsquellen, die es hier auf dem Gelände in der Nachbarschaft der Anlieger gibt - also</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gasthaus und Hotel Rothaus 2. den 2022 geduldeten Veranstaltungsbereich sowie die jetzt geplante weitere Erweiterung der sog. „Zäpflehütte“ <p>Mit den dadurch verursachten Besucherströmen ist eine permanente Lärmbelastung meiner Mandantschaft die zu erwarten ist und die im Schallgutachten in keinsten Weise berücksichtigt wurde.</p> <p>Das Schallgutachten, dass sich hier punktuell mit dem zu erwartenden Betrieb „Zäpflehütte“ befasst, vernachlässigt bei seinen Feststellungen und Beurteilungen die Tatsache, dass ja schon bereits von dem Brauereigasthaus Rothaus sowie Hotel und den im Bebauungsplan 2022 erweiterten Veranstaltungsbereich erhebliche Geräuschbelastungen für meine</p>	<p>Zumutbarkeit angesetzt werden kann, gilt für die Veranstaltungen in der Zäpflehütte ein wesentlich strengeres Schutzniveau mit deutlich geringeren zulässigen Lärmwerten. Hierauf ist das Lärmschutzkonzept ausgerichtet.</p> <p>Insgesamt ist die Sorge nachvollziehbar. Die bauliche Ausgestaltung mit ergänzenden Regelungen sorgen aber dafür, dass die strengeren Anforderungen für eine regelmäßige Nutzung bei deutlich geringeren Schallimmissionen eingehalten werden. Die vermutete Kumulation wird sich so also gar nicht ergeben.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Mandanten ausgehen im Zusammenwirken mit dem starken Besucherandrang und der Fahrzeugfrequentierung.</p> <p>So bezieht sich das Gutachten allein auf die Änderung im Zusammenhang mit der geplanten „Zäpflehütte“ und vernachlässigt völlig die Berücksichtigung der bereits vorhandenen Lärmquellen.</p> <p>Deshalb sind erhebliche Zweifel an der Korrektheit dieses Gutachtens angebracht, das noch nicht einmal aufgrund der tatsächlich dann vorhandenen Situation erstellt wurde, sondern auf Annahmen u.a. auf eine Kontrolle durch die Gemeinde, was die Parkplatzsituation, die Anzahl der Gäste und die Beendigung der Veranstaltungen und Nutzung betrifft.</p>	
C.4.5	<p>Ergänzend wird vollumfänglich auf den Inhalt der Stellungnahme vom 11.12.2024 verwiesen, die auch nicht durch die eigene Stellungnahme der Gemeinde hierzu entkräftet wurde. Als Beispiel für die fehlende Kontrollfunktion der Gemeinde soll nur darauf hingewiesen werden, dass zwar in der Straße, in der meine Mandanten wohnen, ein Parkverbot erlassen wurde gegen das aber regelmäßig verstoßen wird ohne, dass es hier zu Kontrollen oder Sanktionen kommt.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass auch nach der jetzt geplanten Erweiterung diese zugesagte Kontrollfunktion der Gemeinde bezüglich der Gästezahl, Veranstaltungsdauer und Parksituation wenig erkennbar sein wird.</p> <p>Meine Mandanten behalten es sich ausdrücklich vor, bei einer vorliegenden Genehmigung die Einlegung eines Rechtsmittels zu prüfen.</p> <p>Ebenso selbstverständlich die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen u.a. gegen den Veranstalter d.h. der Rothausbrauerei, sollte es in Zukunft zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen, deren Ursachen in den befürchteten gesteigerten Belastungen z.B. durch Veranstaltungen und den dadurch verursachten gesundheitlichen schädlichen Einwirkungen bei den Mandanten festzustellen sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wird von einer Beachtung der Straßenverkehrsordnung ausgegangen. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das aufgestellte Parkverbot gelegentlich nicht eingehalten wird und der Wunsch nach mehr Kontrollen besteht.</p> <p>Das genannte Parkverbot ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Aus der Sicht der Gemeinde führt die Zulässigkeit der Zäpflehütte nicht zu einem erhöhten Parkdruck im genannten Bereich. Es wird davon ausgegangen, dass die nächstgelegenen Parkmöglichkeiten genutzt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.5	Person 4 - 17 (Schreiben vom 09.12.2025)	
C.5.1	<p>Nun ist die Bebauungsplan-Änderung von Ihnen mit großer Mehrheit genehmigt. Die Zäpfle-Hütte - groß wie ein Einfamilienhaus - kann übersiedelt werden. Die Genehmigung schließt die von der Brauerei vorgesehene erweiterte Nutzung für eigene Großveranstaltungen, Events, Vermietungen an Privat, an unbekannte Veranstaltungsbetreiber etc. mit ein.</p> <p>D.h. von bisher max. 18 Tagen auf 70 Tage im Jahr! Verlängerung der Nutzungszeit von bisher 22.30h auf 1h Nachts! 70 Tage - heißt jeder Samstag im Jahr plus 18 Freitage - bis 1h nachts!</p> <p>Letzter Satz ihrer Begründung für die Bewilligung: „Die Gemeinde hat ein Interesse, die gewerblichen Aktivitäten der Brauerei zu unterstützen, die auch die Bekanntheit und touristische Attraktivität der Gemeinde stärken. Vor diesem Hintergrund werden die Auswirkungen als hinnehmbar eingestuft“</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde begleitet das Vorhaben positiv und ist an einer verträglichen Lösung interessiert. Das Bebauungsplanverfahren wird aber erst mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>
	Stellungnahme und Begründung zum erneuten Widerspruch:	
C.5.2	<p>Es ist uns bewusst, dass es existentiell wichtige Gründe für die Brauerei und Gemeinde gibt, die zu diesem Beschluss geführt haben. Dafür haben wir Verständnis, die wirtschaftlichen Probleme sind bekannt.</p> <p>Die Auswirkungen, die Sie lapidar als hinnehmbar einstufen, sind für uns bedrohlich: die Vorgaben im Gutachten zum Lärm-/Schall-Schutz ab 22h halten wir für unrealistisch und nicht durchführbar.</p> <p>Wir haben die Auswirkung von Lärm und Schall bei den Veranstaltungen in den vergangenen Jahren immer als störend und belästigend empfunden. Mal stärker, mal weniger stark - je nach Wetter. Windrichtung und Potenz der vorhandenen Veranstaltungstechnik und der Musikanlagen. Sie reichen von stundenlangem ununterbrochenem „BumBum“ bis zu kleinen Erschütterungen im Haus. Jedes Jahr war am Ende der Veranstaltungen ein erlöstes Aufatmen wenn es endlich vorbei war. Bisher erträglich, spätestens um 22.30h war ja alles vorbei.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde ist an einer verträglichen Lösung und an der Einhaltung des gesetzlichen Rahmens, der genaue Anforderungen an den Lärmschutz stellt, interessiert. Deshalb wurde die schalltechnische Untersuchung fortgeschrieben und ein weitreichendes Schallschutzkonzept aufgestellt. Hierzu gehören auch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie gedämmte Wände und Festverglasungen.</p> <p>Wie das Gutachten aufzeigt, kann ein verträglicher Betrieb gewährleistet werden. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen (Verlust der Lebensqualität, Verlust der Nachtruhe, Wertminderung) für die benachbarten Wohnlagen nicht zu befürchten.</p> <p>An der Zäpflehütte wird durch bauliche Maßnahmen die Schallemissionen deutlich reduziert. Durch die Dämmung der Wände und Decke, durch die Anordnung der offenbaren Fenster und Türen und durch betriebliche Einschränkungen wird der Schall bereits an der Quelle gemindert. Zum Betriebskonzept gehört auch die räumliche Begrenzung der Musikbeschallung auf den Innenbereich und die zeitliche Begrenzung der Veranstaltungen.</p> <p>Insgesamt ist die Sorge nachvollziehbar. Die bauliche Ausgestaltung mit ergänzenden Regelungen</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Danach herrscht in Rothaus - Brünlisbach friedvolle Stille, in der dann alle Störungen überdeutlich zu hören sind.</p> <p>Die Befürchtungen in unserer ausführliche Stellungnahme/ unserem Widerspruch vom 5. Dezember des letzten Jahres sind nach wie vor dieselben und unsere Fragen nicht beantwortet.</p> <p>Das sind konkret die Auswirkungen die Sie uns zumuten, die Sie für hinnehmbar halten: Verlust an Lebensqualität Verlust des Menschenrechtes auf Nachtruhe, das höchste Gut überhaupt!</p> <p>Wertminderung unserer Immobilie, auch Mietverluste bei der Vermietung unserer Ferienwohnung - eine existentielle Bedrohung!</p>	<p>sorgen aber dafür, dass die strengeren Anforderungen für eine regelmäßige Nutzung bei deutlich geringeren Schallimmissionen eingehalten werden. Die vermutete Kumulation wird sich so also gar nicht ergeben.</p>
<p>C.5.3</p>	<p>Das sind die offenen Fragen:</p> <p>Erteilen Sie mit dieser Bewilligung einen Freibrief für hinzunehmende Ausschreitungen in der Nachtzeit - welchen Schutz bieten Sie uns als zuständige Ortspolizei?</p> <p>Das Gutachten suggeriert uns mit den ab 22h einzuhaltenden Rahmenbedingungen tröstliche Hilfe - Wer prüft/überwacht die Einhaltung dieser „bestimmten Rahmenbedingungen“ und der geforderten Schallschutzmaßnahmen. z.Bsp:</p> <p>Bei Großevents mit Zelt? Verstärkte Zeltwände in Richtung Brünlisbach waren/sind z.Bsp. vorgegeben. Wir konnten beim Aufbau des Oktoberfest-Zeltes davon nichts finden - es waren u.E. rundum dieselben normalen Festzeltplanen.</p> <p>Bei Vermietung an Camper und Selbstversorger auf dem Festplatz?</p> <p>Bei Lärm im Außenbereich?</p> <p>Bei Vermietungen der Zäpfle-Hütte? (Die Fest-Hütte hat 150 Sitzplätze, ohne Bestuhlung ist Platz für weit mehr Personen - im Außenbereich gibt es unbeschränkten Platz für viele weitere Gäste). Hier ist die max. Auslastung auf 150 Personen begrenzt. Wer überprüft das?</p> <p>Die Schallschutzmaßnahmen - die sogenannten Rahmenbedingungen, die auch hier eingehalten werden müssten - sind:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich wird von der Einhaltung des Bebauungsplans, von den Auflagen zur Baugenehmigung und von den vertraglichen Regelungen ausgegangen. Ordnungsmaßnahmen oder Kontrollen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Sollte es wider Erwarten zu regelmäßigen Belästigungen aufgrund von Missachtungen kommen, wird sich die Gemeinde mit weiteren Maßnahmen befassen müssen.</p> <p>Aufgrund der baulichen Maßnahmen an der Zäpflehütte kann auf eine zeitliche Einschränkung der Öffnungszeiten der jeweiligen Türen und Fenster verzichtet werden. Auch unter der Annahme, dass während der Nutzungszeit der Zäpflehütte die beiden öf-fenbaren Fenster sowie die beiden Zugangstüren und die Personaltür dauerhaft geöffnet seien, werden die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten.</p> <p>Zur Sicherung des Schallschutzkonzepts wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Eigentümer abgeschlossen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Dauerhaft geschlossene Türen und Fenster an der Südwest-Seite im Nachtzeitraum Türe Richtung Südwesten darf bis zu fünf Minuten pro Stunde im Nachtzeitraum geöffnet werden Sommer wie Winter! Halten Sie das tatsächlich für realistisch und durchführbar? Wir nicht!</p> <p>Haben Sie bei ihrer Bewilligung solche Überlegungen bedacht? Für uns sind das unrealistische Alibi-Angebote/Maßnahmen.</p> <p>Bei Vermietung der Hütte an Privatpersonen - wer ist verantwortlich?</p> <p>Das Fest läuft - es gibt unzumutbare Überschreitungen - am nächsten morgen sind alle verschwunden.</p> <p>Was für Handlungsmöglichkeiten hat die Polizei, wenn diese Rahmenbedingungen in der bewilligten Nachtzeit nicht eingehalten werden?</p> <p>Haben Sie hier Vorschläge, Lösungen für die betroffenen Bürger?</p> <p>Viel zu viele offene Fragen auf die es konkrete Antworten bräuchte um diese unvorstellbare Erweiterung und Belastung für die betroffenen Bürger zu erklären.</p>	
C.5.4	<p>Wir fordern Sie auf, die Erweiterung der Nutzung auf 70 Tage im Jahr abzuwenden. Zur Erinnerung - es handelt sich dabei um jeden Samstag im Jahr und zusätzliche 18 Freitage!!</p> <p>Wir erinnern noch einmal an unser Recht auf Nachtruhe und fordern die Veranstaltungen auf die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten - bis spät. 22.30h - zu beschränken.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit 70 Tagen im Jahr wird ein Rahmen vorgegeben, der einen wirtschaftlichen und zugleich verträglichen Betrieb gewährleistet, auch wenn dieser vermutlich nicht ausgeschöpft werden wird. Von einer Reduktion der zulässigen Tage wird abgesehen.</p>